Stand: 18.11.2025 15:05:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/4910

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung"

## Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/4910 vom 13.01.2015
- 2. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 29.01.2015
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/5745 des HA vom 12.03.2015
- 4. Beschluss des Plenums 17/5891 vom 26.03.2015
- 5. Plenarprotokoll Nr. 41 vom 26.03.2015
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.2015



## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

13.01.2015 Drucksache 17/4910

### Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

#### A) Problem

Der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung besteht aktuell aus 14 Mitgliedern. Neben dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister sind darin sieben Vertreter des Landtags sowie je ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vertreten. Darüber hinaus gehören dem Stiftungsrat zwei auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung fachkundige nichtstaatliche Vertreter an.

Die Bayerische Landesstiftung fördert zahlreiche soziale Projektbereiche (Pflege- und Hospizwesen, Palliativmedizin, Drogen, Sucht und Psychiatrie), für die nach der Umressortierung im Oktober 2013 das neue Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zuständig ist. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist bislang nicht im Stiftungsrat vertreten.

#### B) Lösung

Der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung wird um einen Vertreter aus dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf insgesamt 15 Mitglieder erweitert.

#### C) Alternativen

Keine Erweiterung des Stiftungsrats.

#### D) Kosten

Nach Art. 8 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung können die Mitglieder des Stiftungsrats persönliche Auslagen in angemessener Höhe ersetzt erhalten. Durch die Erweiterung des Stiftungsrats können daher bei der Bayerischen Landesstiftung geringfügige Mehrausgaben entstehen.

Drucksache 17/4910

13.01.2015

## Gesetzentwurf

# zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

#### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung – BayLStG – (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 werden die Worte "vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.
- 2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

#### "Art. 4 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- dem zum 31. Dezember 2013 vorhandenen Kapitalstock sowie
- 2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind."
- 3. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  - "4. je einem Vertreter der Staatsministerien
    - a) des Innern, für Bau und Verkehr,
    - b) für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
    - c) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und
    - d) für Gesundheit und Pflege,"
- In Art. 9 Abs. 1 werden das Komma und die Worte "Angestellten und Arbeitern" durch die Worte "und Arbeitnehmern" ersetzt.
- 5. Art. 13 erhält folgende Fassung:

#### "Art. 13 Beendigung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden."

6. In Art. 14 werden die Worte "in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

#### A. Allgemeines

Die Bayerische Landesstiftung fördert Projekte in den Bereichen Kultur und Soziales. Dem Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung gehört aktuell kein Vertreter aus dem im Oktober 2013 neu errichteten Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an. Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für diverse soziale Projektbereiche der Bayerischen Landesstiftung soll der Stiftungsrat um ein Mitglied aus dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erweitert werden.

# B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts kann nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen werden. Rechtsgrundlage der Bayerischen Landesstiftung ist das Gesetz über die Bayerische Landessstiftung.

Das Gesetz über die Bayerische Landessstiftung regelt die Aufgaben, die Struktur und Zusammensetzung der Organe sowie den im Übrigen für die Stiftung maßgeblichen Rechtsrahmen. Die Erweiterung des Stiftungsrats kann deshalb nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen.

#### C. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1 Nr. 1 (Vermögen):

In Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung wird bisher die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung im Jahr 1972 dargestellt. Da sich in der Zwischenzeit die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens geändert hat, wird nunmehr auf das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der geprüften Stiftungsrechnung für das Geschäftsjahr 2013 abgestellt.

# Zu § 1 Nr. 3 (Erweiterung des Stiftungsrats um einen Vertreter des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege):

In Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung wird die Zusammensetzung des Stiftungsrats geregelt. Dem Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung gehört bislang kein Vertreter des im Oktober 2013 neu errichteten Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege an. Auf Grund der Zuständig-

keit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für zahlreiche soziale Projektbereiche der Bayerischen Landesstiftung (zum Beispiel Pflege- und Hospizwesen, Palliativmedizin), soll künftig die Fachkompetenz auf diesem Gebiet direkt im Stiftungsrat vertreten sein.

#### Zu § 1 Nr. 5 ("Heimfallregelung"):

Die Bestimmung über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Fall der Aufhebung der Bayerischen Landesstiftung für gemeinnützige Zwecke (sog. "Heimfallregelung") ist entbehrlich, da eine entsprechende Regelung auch in der Satzung der Bayerischen Landesstiftung enthalten ist.

#### Zu § 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6:

Redaktionelle Änderungen.

#### Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen baldmöglichst in Kraft treten, damit der Vertreter des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Stiftungsrat an den zu treffenden Förderentscheidungen mitwirken kann.

Forderungen und die zur Durchsetzung notwendigen Schritte beschließen. Wir wollen der überzogenen Bürokratie zulasten unserer Wirtschaft einen gewaltigen Riegel vorschieben. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm**: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. Damit ist die Aktuelle Stunde beendet.

Bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, möchte ich bekannt geben, dass wir heute technische Probleme im Haus haben. Es gibt Probleme mit der Übertragung der Sitzung in die Büros. Wir hoffen, dass die Probleme – an der Lösung wird fieberhaft gearbeitet – bis Mittag behoben sind.

Jetzt rufe ich Tagesordungspunkt 2 a auf:

# Erste Lesungen zu Gesetzentwürfen, die ohne Aussprache an die federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:

In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Gesetzentwürfe mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsicht-Überweisungsvorschläge der lich noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Überweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. Damit werden die Gesetzentwürfe den entsprechenden Ausschüssen zur federführenden Beratung zugewiesen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/4584)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich darf auf die Redezeiten nach den neuen Regeln der Geschäftsordnung hinweisen. Die CSU hat acht Minuten Redezeit, die SPD sechs Minuten, die FREIEN WÄHLER haben fünf Minuten, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat fünf Minuten und die Staatsregierung acht Minuten. Ich darf die Aussprache eröffnen. Als Erster hat Herr Pro-

fessor Dr. Piazolo das Wort. – Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir reden über Medien. Aufblende: Der Heimatminister ist im ländlichen Raum steckengeblieben. Die dunkle Audi-Limousine ist am Straßenrand abgestellt.

(Jürgen W. Heike (CSU): Ganz schön neidisch!)

Was für ein Bild? Die Klappe auf, aber kein Antrieb.

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄH-LERN)

Ich meine natürlich das Auto und nicht den Minister. Doch halt: Eine freundliche Frau im roten Auto – leider ein rotes Auto – schleppt ihn ab. Zum Dank textet nun der Gute die arme Frau mit CSU-Wahlwerbung zu. Dahoam is Dahoam!

(Zuruf von der CSU: Die Wahrheit!)

800.000 Zuschauer des Vorabendprogramms auf dem Sofa lauschen dem Ministerpräsidenten in spe – 800.000!

(Jürgen W. Heike (CSU): Toll!)

Product Placement vom Feinsten ist das, und das auch noch ungekennzeichnet. Normalerweise wird im Fernsehen jede Müslischachtel abgeklebt, hier aber wird Wahlwerbung pur gemacht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Gegenwärtig müssten Sie – ich habe es ausgerechnet – 10.000 Euro zahlen, wenn Sie über die gleiche Zeit Werbung senden würden. Ich möchte die CSU dazu ermuntern, diese 10.000 Euro aus der Parteikasse dem Bayerischen Rundfunk zu überweisen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der Rundfunkrat als Aufsichtsgremium – jetzt sind wir beim Thema -, der zu mehr als einem Drittel mit staatsnahen Personen, mehrheitlich von der CSU, besetzt ist, schweigt. – Abblende.

(Jürgen W. Heike (CSU): Dann müsst ihr halt mehr erkämpfen!)

Ist es ein Wunder? Der Intendant des BR ist ein CSU-Mitglied. Der Präsident der BLM ist ein CSU-Mitglied.

(Jürgen W. Heike (CSU): Ist das eine Schande?)

## **Bayerischer** Landtag

17. Wahlperiode

**Drucksache** 17/5745 12.03.2015

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/4910

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Heinrich Rudrof** Volkmar Halbleib Mitberichterstatter:

#### II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 10. Februar 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 12. März 2015 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 der "1. Mai 2015" als Datum des Inkrafttretens eingefügt wird.

#### **Peter Winter**

Vorsitzender



## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

26.03.2015 Drucksache 17/5891

### **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/4910, 17/5745

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

#### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung – Bay-LStG – (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 werden die Worte "vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.
- 2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

#### "Art. 4 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- dem zum 31. Dezember 2013 vorhandenen Kapitalstock sowie
- sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind."
- 3. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  - "4. je einem Vertreter der Staatsministerien
    - a) des Innern, für Bau und Verkehr,
    - b) für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
    - c) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und
    - d) für Gesundheit und Pflege,"

- In Art. 9 Abs. 1 werden das Komma und die Worte "Angestellten und Arbeitern" durch die Worte "und Arbeitnehmern" ersetzt.
- 5. Art. 13 erhält folgende Fassung:

#### "Art. 13 Beendigung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden."

6. In Art. 14 werden die Worte "in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

#### **Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet Abg. Volkmar Halbleib Präsidentin Barbara Stamm Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung (Drs. 17/4910)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt.

Herr Kollege Halbleib hat für die SPD-Fraktion um die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung nach § 133 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung gebeten. Dafür hat er eine Redezeit von fünf Minuten. Ich erteile ihm das Wort. – Bitte schön, Herr Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion wird sich bei der Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung enthalten. Nachdem, wie der Präsident schon gesagt hat, keine Aussprache erfolgt, darf ich kurz unsere Gründe darlegen.

Wir stimmen der Vertretung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Stiftungsrat zu. Das ist sinnvoll, weil hier die Kompetenz notwendig ist. Wir stimmen auch der Aktualisierung des Stiftungsvermögens zu.

Allerdings – das wollen wir an dieser Stelle auch zum Ausdruck bringen – können wir die Streichung der bisherigen sogenannten Heimfallregelung nicht nachvollziehen, die bisher in § 13 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes geregelt war und den zugegebenermaßen unwahrscheinlichen Fall der Auflösung betrifft, in dem das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf sozialem oder kulturellem Gebiet zu verwenden ist. Die Auflösung ist, wie gesagt, unwahrscheinlich, aber wenn, dann muss der Verwendungszweck doch gesetzlich geregelt sein. Das ist ein zentraler und wesentlicher Punkt aus unserer Sicht.

Jetzt ist in den Ausschussberatungen von der Staatsregierung argumentiert worden, dass dies ja in der Stiftungssatzung geregelt sei und deswegen eine gesetzliche Regelung hierzu nicht notwendig sei. Der Verweis auf die Stiftungssatzung ist aber aus folgenden Gründen äußerst problematisch.

Erstens. Die Stiftungssatzung wird ausschließlich durch die Staatsregierung erlassen, und zwar autonom ohne den Landtag. Sie ist damit sowohl der Entscheidung des Landtags als auch des Stiftungsrates entzogen. Selbst der Stiftungsrat entscheidet nicht über die Änderung der Stiftungssatzung.

Zweitens. Damit kann die Heimfallregelung jederzeit geändert werden durch alleinigen Beschluss der Staatsregierung ohne Beteiligung des Landtags und ohne Zustimmung des Stiftungsrates.

Drittens. Die Regelungsbefugnis geht damit von der Legislative ohne plausiblen Grund auf die Exekutive über.

Deswegen wird die SPD-Fraktion, die nicht darüber spekulieren will, warum diese Änderung so betrieben wird, aus grundsätzlichen Erwägungen und aus dem Selbstverständnis des Parlaments heraus dieser Verlagerung der Entscheidung zum Heimfall des Stiftungsvermögens nicht zustimmen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Halbleib.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/4910 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen auf der Drucksache 17/5745 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2015" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen - CSU, Fraktion der FREIEN WÄHLER, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist es so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU, Fraktion der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist das Gesetz angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung". - Ich bedanke mich.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier